Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 54 (1962)

Heft: 10

Artikel: Die beiden Initiativen zur Verbesserung der AHV-Renten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaft aufgenommen würde. Angesichts der sehr bescheidenen Mehrleistung, die verlangt wird, angesichts weiter der degressiven Gestaltung des Beitrages für Selbständigerwerbende mit bescheidenem Einkommen, besonders aber im Blick auf die in Aussicht genommenen Verbesserungen der Renten, darf wohl auch von diesen Krei-

sen Verständnis erwartet werden.

Wir haben darauf verzichtet, außer dem Begehren auf generelle Erhöhung der Renten noch andere Postulate in die Eingabe aufzunehmen, weil wir uns auf die Hauptaufgabe konzentrieren und eine Zersplitterung der Kräfte vermeiden möchten. Es ist aber damit zu rechnen, daß im Zuge der angestrebten Revision in den zuständigen Behörden, wie AHV-Kommission und Parlament, und wohl auch im Bundesrat gesprochen werden wird. Wir können in der Stellungnahme dazu ohne Nachteil noch zuwarten. Wir haben übrigens Gelegenheit, in allen Behörden durch unsere Vertreter mitreden zu können.

Wir haben auch die Frage des Teuerungsausgleichs nicht zum Gegenstand von konkreten Begehren gemacht. Es liegt uns daran, zu einer möglichst langfristigen Regelung der Grundrenten zu gelangen. Der Teuerungsausgleich gehört unseres Erachtens besonders in die im Art. 92^{bis} des Gesetzes bereits vorgesehene periodische Ueberprüfung. Wie schon erwähnt, ist zu überlegen, ob die Ueberprüfung nicht in kürzeren Zeitabständen als fünf Jahren zu erfolgen habe. Wenn die Teuerung nicht gestoppt oder doch das Tempo nicht entscheidend verlangsamt werden kann, so drängt sich die häufigere Ueberprüfung gebieterisch auf. Sie kann im Zuge der Revision des Gesetzes beschlossen werden.

Robert Bratschi, Bern.

Die beiden Initiativen zur Verbesserung der AHV-Renten

1. Volksbegehren des schweizerischen Komitees der Vereinigungen der AHV-Rentner (AVIVO)

A. Dem Artikel 34quater, Absatz 1, der Bundesverfassung wird der folgende neue Absatz beigefügt: «Die ordentlichen und außerordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung wie der Invalidenversicherung sind existenzsichernde Bedarfsrenten.»

B. Artikel 34quater, Absatz 5, der Bundesverfassung wird durch die folgende Fassung ersetzt: «Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone betragen mindestens die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherungen.»

2. Volksbegehren des «Schweizerischen Beobachters»

Dem Artikel 34quater der Bundesverfassung werden die nachfolgenden Ab-

sätze 8-10 und eine Uebergangsbestimmung neu beigefügt:

Abs. 8. Die volle ordentliche und außerordentliche Altersrente für Einzelpersonen betragen mindestens 125 Fr. im Monat. Jede einfache Altersrente ist um mindestens 30 Fr. höher als im Januar 1960.

Abs. 9. Zusätzlich wird ein Teuerungsausgleich zugunsten aller in der Schweiz wohnhaften Rentenbezüger eingeführt. Auf je 10 Punkte, um die der Lebenskostenindex über 180 hinaussteigt, werden alle ordentlichen und außerordentlichen Altersrenten für Einzelpersonen um 10 Fr. im Monat erhöht.

Abs. 10. An diesen Verbesserungen der einfachen Altersrenten nehmen alle andern Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invaliden-

versicherung im gesetzlich festgelegten Verhältnis teil.

Uebergangsbestimmung. Die in Artikel 34quater, Abs. 8-10, der Bundesverfassung festgelegten Renten und Teuerungszulagen treten drei Monate nach Annahme dieses Volksbegehrens in Kraft. Wird das Volksbegehren erst nach dem 1. Juli 1963 angenommen, werden die verbesserten Renten rückwirkend ab 1. Juli 1963 ausbezahlt.

Parlamentarische Vorstöße betreffend die Revision der AHV

1. Interpellation Schütz

«Ist der Bundesrat bereit, über die finanziellen Auswirkungen der fünften AHV-Revision Auskunft zu erteilen?

Ist er nicht auch der Auffassung, daß die Renten den steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt werden sollten?»

2. Motion Schuler

«Anläßlich der fünften AHV-Revision im Frühjahr 1961 wurde eine Bestimmung ins AHV-Gesetz eingebaut, wonach der Bundesrat künftig der Bundesversammlung alle fünf Jahre, erstmals 1967, "Bericht über das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen sowie über die Finanzlage der Versicherung" zu erstatten und "nötigenfalls gleichzeitig Antrag auf angemessene Anpassung der Renten" zu stellen hat.

Angesichts der in den letzten Monaten unerwartet stark gestiegenen Lebenshaltungskosten, aber auch im Lichte der finanziellen Entwicklung der AHV seit der fünften Revision, ist es ausgeschlossen, mit der weiteren Verbesserung der

AHV-Leistungen bis zum Jahre 1967 zuzuwarten.

Der Bundesrat wird daher ersucht, den eidgenössischen Räten noch im Verlaufe dieses Jahres eine Vorlage zu unterbreiten, damit die im Rahmen des geltenden Finanzierungssystems zu verantwortenden Verbesserungen der Renten auf Anfang 1963 in Kraft gesetzt werden können.

Der Bundesrat wird ferner eingeladen, den eidgenössischen Räten über folgende zwei Fragen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen:

- 1. Erscheint es im Lichte der jüngsten Erfahrungen nicht angezeigt, eine Bestimmung ins AHV-Gesetz aufzunehmen, welche den Bezügern künftig den Teuerungsausgleich automatisch sichert?
- 2. Unter welchen Voraussetzungen wäre es möglich, die Leistungen der AHV derart zu verbessern, daß sie in jedem Falle ein Existenzminimum garantieren würden, ohne damit die zusätzlichen Leistungen der Privatwirtschaft überflüssig zu machen?»

3. Postulat Max Weber

«Die AHV ist nach ihrer gegenwärtigen Struktur eine Basisversicherung, die keine Existenzsicherung gewähren kann an jene, die keine zusätzlichen Leistungen von einer betrieblichen Pensionskasse oder einer privaten Versicherung erhalten.